

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Eintrittspreise Römisch-Germanisches Museum -
Ermäßigung für ALG II Empfänger (Az.: 02-1600-38/16)**

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	21.06.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die beantragte Ermäßigung der Eintrittspreise aus.

Alternative:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe und spricht sich für die beantragte Ermäßigung der Eintrittspreise aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beantragt, für auswärtige Arbeitslosengeld II Empfänger eine Eintrittspreisermäßigung in die Benutzungs- und Entgeltordnung aufzunehmen (vgl. Anlage 1)

Die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Köln, die vom Rat der Stadt Köln beschlossen wurde (vgl. Anlage 2), regelt unter anderem die Höhe der Eintrittsentgelte und die Tatbestände für Ermäßigungen und freie Eintritte. Diese Ordnung sieht einen freien oder ermäßigten Eintritt für Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht vor. In die Kölner Museen erhalten lediglich Inhaber/innen des KölnPasses, auf welchen allerdings nur Kölner Einwohnerinnen und Einwohner Anspruch haben, freien Eintritt.

Die Stadt Köln trägt die erheblichen Kosten für ein großes Kulturangebot alleine und erhält hierfür keine Unterstützung der Umlandgemeinden. Daher war es bisher grundsätzliche Auffassung der Stadt Köln, nur Kölner Einwohnerinnen und Einwohnern über den KölnPass Vergünstigungen zur Nutzung der Kultureinrichtungen einzuräumen. Gleichwohl hat der Rat der Stadt Köln im Jahr 2010 die Regelung eingeführt, allen Schülerinnen und Schülern weltweit freien Eintritt in die ständigen Sammlungen zu gewähren.

An die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen ist die Verwaltung gebunden. Eine Änderung kann nur durch den Rat der Stadt Köln herbeigeführt werden.

Die eventuellen Mehrkosten einer solchen analogen Regelung für auswärtige ALG II Bezieher können nicht beziffert werden, da diese Daten von den Besucherinnen und Besuchern nicht erfasst werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, da Kosten für kulturelle Teilhabe grundsätzlich in den ALG II Regelsätzen enthalten sind.